

Richtlinie zur „Förderung von Photovoltaikanlagen“ in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld vom 16.12.2021

Präambel

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld setzt sich zum Ziel, die Erzeugung Erneuerbarer Energien innerhalb der verbandsangehörigen Ortsgemeinden und der Kreisstadt Altenkirchen zu fördern und dadurch einen Ausbau voran zu treiben. Mithilfe der Erzeugung und Speicherung von nachhaltig generiertem Strom wird der Ausstoß von Treibhausgasemissionen aus fossiler Herkunft vermieden und die Umwelt nachhaltig entlastet.

I. Förderzweck

I.1

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld gewährt ab dem Haushaltsjahr 2022 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die Errichtung einer an das Verteilnetz angeschlossenen Photovoltaikanlage (PV-Anlage).

I.2

Förderzweck ist die Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien.

I.3

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel.

I.4

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen im Sinne dieser Richtlinie (z. B. Landesförderung auf Batteriespeicher in Kombination mit einer neuen PV-Anlage) ist möglich.

2. Antragsberechtigung

Für die Förderung antragsberechtigt sind alle Eigentümer von Wohnungen sowie Wohngebäuden (Privathaushalte) in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

3.1

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die innerhalb des Verbandsgemeindegebietes durchgeführt werden.

3.2

Bei der zu errichtenden Anlage muss es sich um zugelassene effiziente Neuanlagen (erstmalige Errichtung) handeln, die dem aktuellen „Stand der Technik“ entsprechen.

3.3

Je Gebäudeeinheit wird **maximal ein Förderzuschuss** genehmigt, wenn eine Photovoltaikanlage errichtet wird und sich auf der Gebäudeeinheit noch nie eine Photovoltaikanlage befunden hat.

3.4

Alle erforderlichen Nachweise sind vom Antragsteller zu erbringen.

4. Fördergegenstand

4.1

Fördergegenstand ist die im Förderantrag beschriebene Anlage.

4.2

Das Förderprogramm fördert Anlagen mit einer Leistung von mindestens 5 kWp.

Es wird begrüßt, wenn mehrere Komponenten zur Erzeugung und Nutzung Erneuerbare Energien miteinander kombiniert werden. Ein Beispiel hierfür ist die Kombination zwischen einer PV-Anlage, einer Wärmepumpe und einem Batteriespeichersystem. Im Vorfeld sollte dies jedoch für den vorliegenden Sachverhalt im Detail geprüft werden. Hierzu sind insbesondere die unter Punkt 8 genannten Schlussbemerkungen zu beachten. Zudem wird auf das Beratungsangebot der Verbraucherzentrale hingewiesen.

5. Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Brutto-Investitionskosten gewährt. Die Förderhöhe beträgt pauschal **500,00 € je Anlage**.

6. Beantragung und Bestimmungen

6.1

Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Richtlinien der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld zur „Förderung von Photovoltaikanlagen“.

6.2

Die Antragstellung muss vollständig vor der Anschaffung/Inbetriebnahme des Fördergegenstandes erfolgen. Nach Antragseingang erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung. Diese berechtigt den Antragsteller, die Maßnahme umzusetzen. Eine Bewilligung ist mit der Eingangsbestätigung nicht verbunden. Die Anlage muss innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Eingangsbestätigung montiert werden. Maßgeblich für diese Ausführungsfrist ist das Datum auf der Eingangsbestätigung. Der Förderantrag ist dieser Richtlinie als Anlage 1 angefügt. Der Antrag ist an die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld, Rathausstraße 13, 57610 Altenkirchen zu richten. Der Antrag kann auch per E-Mail an rathaus@vg-ak-ff.de eingereicht werden.

6.3

Die Fördermittel werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises, der der Richtlinie als Anlage 2 beigefügt ist, sowie vollständiger Rechnungskopien ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Schlussrechnung an die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld, Rathausstraße 13, 57610 Altenkirchen zu richten. Der Nachweis kann auch per E-Mail an rathaus@vg-ak-ff.de eingereicht werden.

6.4

Die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen. Weiterhin behält sich der Fördermittelgeber vor, mit dem Antragsteller einen Pressetermin zu organisieren, über den öffentlich berichtet werden darf. Mit einer solchen Berichterstattung erklärt sich der Fördermittelnehmer bereits bei Antragstellung im Vorfeld einverstanden.

6.5

Der formlose Förderbescheid kann vom Fördermittelgeber ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers gewährt wurde. Der Zuschuss ist in diesem Fall zurückzuzahlen.

6.6

Alle Angaben zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

7. Entscheidung über Förderanträge

Über die Bewilligung von Förderanträgen wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nach der Reihenfolge des Antragsvorgangs entschieden.

8. Schlussbemerkung

Es gibt mittlerweile zahlreiche Förderprogramme, die die Errichtung von Erneuerbare Energieanlagen sowie Maßnahmen zur Einsparung von Energie (Strom und Wärme) fördern. Einen ersten Überblick hierzu kann der nachfolgend genannte Link der Energieagentur Rheinland-Pfalz liefern:

<https://www.energieagentur.rlp.de/foerderkompass/>

Es wird empfohlen, auch die Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in Anspruch zu nehmen.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie der Verbandsgemeinde tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Altenkirchen, 16.12.2021

Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld

Fred Jüngerich

Bürgermeister